

## Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
27.08.2025	6	43	4771	00.06.04

**Postulat Rolf Stettler (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Partizipation der Steuerzahlenden an effektiven Überschüssen im allgemeinen Haushalt in Form einer «Gemeindedividende»», Erheblicherklärung**

### Ausgangslage

Am 21. Mai 2025 wurde folgendes Postulat eingereicht:

Erstunterzeichner: Rolf Stettler (FDP)

Mitunterzeichnende: Patrick Heimann (FDP), Stéphanie Anliker (FDP), Marcel Remund (FDP), Matthias Widmer (parteilos/FDP), Stefan Zingre (parteilos/SVP)

#### «Antrag

*Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Anpassungen nötig sind, wenn die Steuerzahlenden künftig an Überschüssen im allgemeinen Haushalt in Form einer «Gemeindedividende» beteiligt werden sollen.*

#### Begründung

*Im Jahr 2024 wurde im allgemeinen Haushalt wiederum ein Ertragsüberschuss erzielt. Die Jahresergebnisse der vergangenen Jahre waren stets deutlich besser als budgetiert. Der Bilanzüberschuss beträgt per Ende 2024 24.8 Millionen Franken. Die Steuerzahlenden haben daher in den letzten Jahren mehr Steuern bezahlt als für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötig gewesen ist.*

*Künftig sollen die Steuerzahlenden an erzielten Überschüssen im allgemeinen Haushalt beteiligt werden, wenn der finanzielle Spielraum dies zulässt. Resultiert in einem Geschäftsjahr ein Ertragsüberschuss, soll jeweils entschieden werden, ob der erzielte Überschuss zur Bildung von Reserven, zur Reduktion von allfällig vorhandenen Schulden oder zur Rückführung an die Steuerzahlenden in Form einer «Gemeindedividende» (via einmaliger Steuergutschrift) verwendet werden soll. Eine Verteilung auf mehrere Positionen soll möglich sein. Eine Partizipation der Steuerzahlenden soll nur dann möglich sein, wenn ein genügend hoher Bilanzüberschuss im allgemeinen Haushalt vorhanden ist.*

*Die Budgetierung und die Festlegung des Steuersatzes folgt jeweils dem Vorsichtsprinzip. Deshalb wird der Steuersatz jeweils nur sehr zurückhaltend angepasst. Wenn erst beim Vorliegen der effektiven Ergebnisse über eine Partizipation der Steuerzahlenden am Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt entschieden wird, fallen Bedenken wie unsichere Einnahmen oder mögliche höhere Aufwendungen weg. Dadurch bleibt das Finanzhaushaltsgleichgewicht gewahrt.»*

## Antwort Gemeinderat

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Abklärungen und Erwägungen sind verwaltungsintern summarisch erfolgt. Genaue und detaillierte rechtliche und technische Abklärungen würden erst nach einer allfälligen Erheblicherklärung des Postulats mit dem verlangten Prüfbericht vorgenommen.

### Allgemeines zum Budget und zur Steueranlage

Der Gemeinderat erstellt das Budget der Erfolgs- und Investitionsrechnung für ein Kalenderjahr und legt damit als finanzverantwortliches Organ die finanziellen Auswirkungen seines jährlichen «Regierungsprogramms» dar. Das Budget umfasst das nächste Kalenderjahr und muss vom zuständigen Organ vor Beginn des Rechnungsjahrs beschlossen werden. Der mittelfristige Finanzplan bildet eine sehr zentrale und wichtige Grundlage zur Erstellung des Budgets. Der Gemeinderat als finanzverantwortliches Organ stellt damit sicher, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde mittelfristig im Gleichgewicht ist. Grundsätzlich sind Ausgaben durch Einnahmen zu decken. Das vom zuständigen Organ genehmigte Budget ist rechtlich verbindlich. Das Vollständigkeitsprinzip verlangt, dass der Gemeinderat die voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sowie Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in das Budget aufnimmt.

Das Budget der Erfolgsrechnung zeigt, welche Erträge nötig sind, um die Aufwände zu decken oder welche Aufwendungen aufgrund der geplanten Erträge getätigt werden können. Das Budget ist dadurch stark an die Haupteinnahmequelle - die ordentlichen Steuern - der Gemeinde gebunden. Das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage sind gemeinsam zu beschliessen (Art. 68 Abs. 1 GV, BSG 170.111). Es muss so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder Aussicht auf Deckung besteht (vgl. Art. 73 Abs. 1 und Abs. 2 GG, BSG 170.11).

### Steuerveranlagungsprozess

Der Handlungsspielraum der Gemeinden bezüglich des Steuerertrags besteht in der Festlegung der Gemeindesteueranlage. Die Steueranlage der Gemeinde wird im Rahmen des Budgetprozesses festgesetzt und zusammen mit dem Budget beschlossen. Die Festsetzung der Steueranlage stellt für die Gemeinde die primäre Möglichkeit dar, den Steuerertrag zu beeinflussen, indem die Anlage belassen, erhöht oder reduziert wird. Der Steuerertrag stützt sich daher auf die von den Stimmberchtigten beschlossene Steueranlage.

Folgende Argumente verhindern die Festlegung einer nachträglichen Korrektur der Steueranlage:

- Ein rückwirkender Korrekturautomatismus ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde den Budgetprozess und damit den Beschluss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Frage stellen (Verletzung des Volkswillens). Es fehlt damit die notwendige Gesetzesgrundlage.
- Ein zwingender Korrekturautomatismus bzw. die Ausschüttung einer «Gemeindedividende» verunmöglicht eine vorausschauende und gezielte Rücklage von Überschüssen für spätere Ausgaben wie z. B. grössere Investitionen.
- Im Umkehrfall (bei negativen Rechnungsergebnissen) könnten bei den Steuerpflichtigen auch keine Nachforderungen im Umfang von zusätzlichen Steuern eingefordert werden bzw. es fehlt die Möglichkeit von Nachforderungen.
- Ein einheitlicher Betrag (wie eine Gemeindedividende) ohne Rücksicht auf die Veranlagung der einzelnen Personen verletzt die geforderte Steuerprogression bzw. den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Ein Ertragsüberschuss gegenüber dem Budget setzt sich nicht nur aus dem Steuerertrag zusammen. Eine Partizipation aus Überschüssen aus dem allgemeinen Haushalt beinhaltet neben den Steuern verschiedene Positionen (Einmalereignisse die jeweils bei der Berichterstattung zur Jahresrechnung hinlänglich begründet werden), die mit Steuern in keinem Zusammenhang stehen. Die Ertragsüberschüsse bzw. die Höhe des Bilanzüberschusses sind demnach nicht einzlig auf fiskalische Einflüsse zurückzuführen.
- Eine nachträgliche Korrektur verändert das Resultat des Finanzausgleichs, was nicht erlaubt ist bzw. eine Ausgabe in Form einer «Gemeindedividende» würde bei der Festlegung des direkten Finanzausgleichs unberücksichtigt bleiben.

Die einzige Möglichkeit besteht darin, die Steueranlage im Jahr nach dem Ertragsüberschuss entsprechend zu senken, verbunden mit dem Hinweis, die Steueranlage bei Bedarf danach wieder auf das frühere Niveau zu erhöhen. So wird jegliche unzulässige Rückwirkung mit den damit verbundenen Konsequenzen vermieden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine spätere Erhöhung der Steueranlage im Rahmen des Budgetprozesses verweigern und somit die tiefere Steueranlage weiterhin zur Anwendung gelangen würde.

Die Steuerveranlagung wird von der Kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen und ist für die Gemeinde verbindlich. Die folgenden Argumente verunmöglichen einen Eingriff seitens der Gemeinde in die Veranlagung:

- Eine nachträgliche Korrektur der einzelnen Veranlagungen ist nur beim Vorliegen von Veranlagungsfehlern möglich und fällt in die Zuständigkeit der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Dabei sind seitens der Gemeinde die Anfechtungsfristen zu beachten, die ab Eröffnung der einzelnen Veranlagungen zu laufen beginnen.
- Steuerrückerstattungen lösen zudem zusätzlich Vergütungszinse aus.
- Für einen Eingriff in die Steuerveranlagung fehlt vor allem das Vorliegen eines Veranlagungsfehlers.
- Die Korrektur der Veranlagung kann nicht mit der Festlegung eines einheitlichen Betrags erfolgen. Die Höhe der Vergütung müsste nach prozentualem Verhältnis der Veranlagung erfolgen, was eine Bearbeitung jeder Veranlagung (2024: 6'905 Steuerpflichtige) zur Folge hätte.

Für eine nachträgliche Veranlagungskorrektur fehlen somit neben der gesetzlichen Grundlage auch die Zuständigkeit der Gemeinde im Veranlagungsverfahren, das Vorliegen eines Veranlagungsfehlers und jegliche Praktikabilität des Vorgehens. Notwendig wäre weiter eine Änderung der Gemeindeverfassung.

Es ist unklar, wer in den Genuss der Partizipation (Gemeindedividende) gelangen würde, da während des Jahres viele Personen aus der Gemeinde weggezogen, einige Steuerpflichtige verstorben oder andere neu in der Gemeinde wohnhaft sind. Eine marchzählige Ausrechnung würde sich als sehr schwierig gestalten. Eine Rückerstattung an quellenbesteuerte Personen wäre nicht möglich, da in diesem Verfahren der Steuertarif anders festgesetzt wird und zudem in den meisten Fällen keine Veranlagung vorliegt. Quellensteuerpflichtige Personen verlassen die Gemeinde und die Schweiz vielfach nach kurzer Zeit wieder und eine Abrechnung ins Ausland gestaltet sich als schwierig, da die Gemeinde keine Berechtigung hat, ins Ausland zu verfügen. Teilweise Steuerpflichtige werden mit einer Satzbesteuerung besteuert, was bei einer Rückerstattung berücksichtigt werden müsste.

### Rechtliche Überlegungen

Einer der wichtigsten Grundsätze im Abgaberecht (wozu auch die Steuern zählen) ist das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung bzw. Art. 69 Abs. 4 Kantonsverfassung). Die Erhebung öffentlicher Abgaben bedarf einer gesetzlichen Grundlage, welche das Erfordernis eines Rechtssatzes und der Gesetzesform erfüllen muss. Auf kommunaler Ebene ist dies einem Reglement gleichzustellen. Die Voraussetzung wird staatsrechtlich streng gehandhabt, indem das Gesetz (oder communal: Reglement) im formellen Sinn grundsätzlich mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Höhe in den Grundzügen festlegen muss. Diese Anforderungen dürften gleichermaßen auch für zu gewährende Rabatte oder «Gemeindedividenden» auf diesen Abgaben zum Tragen kommen.

Eine Rechtsgrundlage mittels eines einfachen Ausgabenbeschlusses (GGR-Kompetenz mit fakultativem Referendum) dürfte den Legalitätsanforderungen kaum genügen.

Weder im bernischen Steuergesetz (BSG 661.11) noch in der kommunalen Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) ist eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden.

Auf Anfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung kann in Bezug auf eine mögliche rechtliche Regelung Folgendes ergänzend ausgeführt werden:

Eine Dividende kann erst ausgeschüttet werden, wenn bekannt ist, ob die Erfolgsrechnung mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss abgeschlossen wird. Das Rechnungsresultat ist jedoch erst im folgenden Jahr bekannt. Damit die Mittel, die ausgeschüttet werden sollen, zweckgebunden sind, wäre die Errichtung einer Spezialfinanzierung mittels kommunalen Reglements denkbar, da die Dividende bei Vorliegen eines Ertragsüberschusses immer wieder ausgerichtet werden soll. Ob ein solches Spezialfinanzierungsreglement und somit auch die Ausschüttung einer «Dividende» rechtlich zulässig ist oder nicht, müsste anhand der expliziten Regelungen entschieden werden. Dabei wären unter anderem sicher folgende Punkte ausschlaggebend:

Der Kreis der Begünstigten ist genau zu definieren (sämtliche Steuerpflichtige inklusive teilweise Steuerpflichtige und Juristische Personen und Quellensteuerpflichtige oder die ganze Bevölkerung). Zudem stellt sich die Frage, ob alle Personen gleich viel erhalten oder ob eine anteilmässige Berechnung nach dem steuerpflichtigen Einkommen vorgenommen werden muss.

Es ist zu beachten, dass die Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung immer auch einen jeweiligen Kredit (Verpflichtungskredit oder Budgetkredit) bedürfen. Allein die Tatsache, dass die Mittel «vorhanden» sind, heisst nicht, dass sie ohne Kreditbeschluss beansprucht werden dürfen.

#### Technisches / Organisatorisches

Die im Postulat zu prüfende «Gemeindedividende» ist nicht praktikabel (kaum durchführbar), weil

- a) die Abgrenzung von Zu-/Wegzügern (inkl. Todesfällen) sowie Steuerpflichtigen mit Teilungen nur auf komplizierte Weise gelöst werden kann (Stichtagsproblematik bzw. marchzählig Abrechnung);
- b) im Zeitpunkt der Ausschüttung der «Gemeindedividende» noch nicht alle Steuerpflichtigen über eine definitiv veranlagte Taxation verfügen;
- c) im Zeitpunkt der Ausschüttung der «Gemeindedividende» quellenbesteuerte Personen oft nicht mehr in der Schweiz ansässig sind;
- d) die Gemeinde nicht Inkassostelle der Steuern ist, wird die technische und organisatorische Realisierbarkeit kaum möglich sein (z. B. fehlende Zahlungsverbindungen zu den Steuerpflichtigen). Zudem liegt die Anpassung der Steuerapplikationen (ICT-Programme) der kantonalen Steuerverwaltung ausserhalb des Einflussbereichs der Gemeinde.

#### Schlussbemerkungen

Die Umsetzung des Anliegens bedarf nebst umfassenden rechtlichen Abklärungen verbunden mit entsprechender Neufassung oder Anpassung von Erlassen vor allem auch weitreichender und vertiefter technischer und organisatorischer Abklärungen für den Vollzug. Die Erheblicherklärung des Postulats wird aus Sicht des Gemeinderats aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug als nicht zielführend angesehen und abgelehnt. Die Einflussnahme der Gemeinde auf den Steuerertrag beschränkt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung und Inkassosysteme primär auf die Festsetzung der Steueranlagen in den Folgejahren.

#### **Antrag Gemeinderat**

Das Postulat Rolf Stettler (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Partizipation der Steuerzahldien an effektiven Überschüssen im allgemeinen Haushalt in Form einer «Gemeindedividende»» wird nicht erheblich erklärt.

#### **Beratung**

**GGR-Präsident Andreas Buser (GLP):** Vertreter des Gemeinderats ist Markus Burren. Die Eintretensfrage ist vorgegeben. Die Antwort des Gemeinderats liegt vor. Das Wort hat der Postulant.

**Rolf Stettler (FDP):** Geschätzter Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen und meinerseits ein herzliches Willkommen an die Schülerinnen und Schüler. In den nächsten Minuten geht es um Finanzen und Steuern. Wenn ihr also einmal die Schule verlassen, neue Schulhäuser gesehen und Ausbildungen gemacht habt, werdet ihr hoffentlich gute Steuerzahler. Dann wird euch dieses Thema auch interessieren. Warum haben wir dieses Postulat zur Ausschüttung einer Gemeindedividende bzw. zur Prüfung, welche rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden müssten, eingereicht? Wir hörten

es hier schon ein paar Mal. In den letzten 9 Jahren waren die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde immer besser als budgetiert. Wenn man den Bilanzüberschuss insgesamt anschaut, haben wir Fr. 24.8 Mio. Das heisst, wir ziehen systematisch höhere Steuern von den Steuerzahlerinnen und -zahlern ein, als wir einziehen müssten für die Aufgaben, die die Gemeinde wahrnehmen muss. Man kann zurecht sagen, dass das Budget wie auch der Steuerfuss in einem politischen Prozess entstanden sind und das Stimmvolk immer Ja dazu sagte. Man darf aber ebenfalls zurecht die Frage stellen, ob die Bürgerinnen und Bürger immer Ja zum Budget gesagt hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die effektiven Rechnungsabschlüsse substanzial besser abschliessen. Der Gemeinderat sagt es jeweils hier: Das Budget muss man nach Vorsicht erstellen, es ist Planung. Annahmen sind immer schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen, und die effektiven Resultate können substanzial vom Budget abweichen. So haben wir begonnen, uns die Frage zu stellen, wie man dieses Dilemma auflösen kann. Auf der einen Seite soll man angemessene, nicht zu hohe Steuern von Bürgerinnen und Bürgern erheben, um die normalen Gemeindeaufgaben zu erfüllen und gleichzeitig dem Unsicherheitsaspekt einer Planung Rechnung tragen. So haben wir die Idee der Gemeindedividende aufgenommen. Eine Gemeindedividende soll ausbezahlt werden oder zur Diskussion gestellt werden, wenn im Gemeindehaushalt Überschüsse entstehen, also wenn die effektive Rechnung besser abschliesst. Da es sich bei einer Gemeindedividende um ein neues, innovatives Instrument handelt, haben wir uns gefragt, ob man das im aktuellen Rechtsrahmen realisieren kann oder welcher Rechtsrahmen geschaffen werden oder welchem Rechtsrahmen man genügen müsste, wenn man so ein Vorhaben umsetzen möchte. Darum haben wir das Postulat eingereicht. Heute befinden wir darüber, welcher Rechtsrahmen geschaffen werden muss, damit man, wenn man es wollte, ein solches Instrument einführen könnte. In der Antwort des Gemeinderats als Vorbereitung für dieses Geschäft werden Lösungsansätze mit den entsprechenden Chancen oder Herausforderungen skizziert. Wir bedanken uns an dieser Stelle beim Gemeinderat und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements Finanzen, die das recht ausführlich bereits in dieser Antwort dargelegt haben. Wir lesen daraus, dass es grundsätzlich zwei mögliche Stossrichtungen gibt. Stossrichtung Nummer 1 wäre eine temporäre Steuersenkung in der Zukunft, das heisst im Folgejahr. Eine zweite Möglichkeit bestünde in einer Spezialfinanzierung, aus welcher ein zukünftiger Steuerrabatt gewährt werden könnte. Wir lesen aus den Antworten weiter, dass gewisse Rechtsprinzipien eingehalten werden müssen, wenn man so ein Instrument einführen will, so dass es dem Recht entspricht. Wir lesen folgende Punkte daraus: Man darf nicht rückwirkend Volksbeschlüsse umstossen. Was heisst das? Es müssten, wenn man so etwas einführen möchte, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Zollikofens in letzter Instanz über eine solche Ausschüttung entscheiden. Wir lesen auch daraus, dass man in die aktuelle Steuerveranlagung nicht eingreifen kann. Stichwort Steuerveranlagung, Finanzausgleich. Folglich heisst das, man müsste den Steueransatz des Folgejahrs anpassen oder in der Zukunft einen Steuerrabatt im nächsten Jahr gewähren. Man müsste dabei den gleichen Personenkreis, der die Steuern einbezahlt hat, auch wieder begünstigen von dieser Steuersenkung. Plus die vorgegebene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in den Steuergesetzen vorgegeben sind, mitberücksichtigen. Man müsste wahrscheinlich auch eine Teilauszahlung ermöglichen, denn, wie der Gemeinderat korrekt ausführt, kommen nicht alle Überschüsse, die da resultieren, direkt aus den Steuern. Es kann auch noch andere Sachverhalte geben. Weiter lesen wir, dass wir das Instrument in der Gemeindeverfassung verankern plus ein Reglement schaffen müssten, so dass man weiss, wie damit umgehen. Insgesamt lesen wir aus der Antwort keine Tatsachen, die dieses Vorhaben grundsätzlich verunmöglichen würden. Ist eine Gemeindedividende ein perfektes Instrument? Nein, gar nicht. Es ist immer nur die zweitbeste Wahl. Es muss nach wie vor das Ziel sein – das erachten wir als die beste Option –, dass man im ordentlichen Budget- und Planungsprozess realistische Ein- und Ausgaben budgetiert und einen realistischen Steuersatz ansetzt, so dass am Schluss ein ausgeglichener Haushalt resultiert. Die Gemeindedividende ist nur ein korrektes Instrument, das immer dann zum Einsatz kommen kann, wenn ordentliche Planungsprozesse zum wiederholten Mal systematisch zu Überschüssen führen. Der Gemeinderat hat bereits ein paar Punkte aufgeführt. Wir wissen nicht, ob diese umfassend sind. Deshalb wünschen wir uns eine systematische Antwort des Gemeinderats auf die Frage, welches Recht neu geschaffen werden müsste, welchen Punkten so ein Vorhaben entsprechen müsste, damit es, wenn man es weiterverfolgen will, auch in einem juristisch korrekten Rahmen eingebettet wäre. Darum bitten wir euch, unser Postulat zu unterstützen und die Erheblicherklärung zu unterstützen. Danke vielmals.

**GGR-Präsident Andreas Buser (GLP):** Hat der Gemeinderat Ergänzungen zur schriftlichen Antwort?

**Gemeinderat Markus Burren (SVP):** Herr Präsident, geschätzte Anwesende, liebe Schülerinnen und Schüler. Die Ausschüttung einer Gemeindedividende tönt verlockend. Wenn man anfängt zu überlegen, wie das umzusetzen ist, kommt man jedoch schnell ins Stocken. Nach Köpfen? Nein, sicher nicht. Sonst bekommen noch Leute Geld, die gar nichts eingezahlt haben. Wie dann? Nach einbezahlitem Steuerbetrag? Nein, geht auch nicht. Wie macht man es mit Anlagen, die zwei Jahre im Verzug sind, die noch nicht veranlagt sind? Auf welches Konto soll die Dividende von 5 Franken ausbezahlt werden? Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf allfällige Kontoangaben bei der Steuerverwaltung. Woher bekommt sie diese also? Jeder, der in den Finanzen arbeitet, weiss, dass es relativ mühsam ist, bis man im Fall einer Doppelzahlung die IBAN hat, um das Geld zurückzubezahlen. Wie ist es dann im Umkehrschluss bei einem Verlust? Sprich: Wenn man Geld einfordern sollte? Wie gehen wir damit um? Auch keine Lösung da. Was passiert mit einer unterjährigen Veranlagung? Schwierig. Es ziehen viele Leute zu, es ziehen viele weg. Wir haben leider Todesfälle, wir haben Leute, die nicht mehr hier wohnen. Das ist nicht so einfach zu lösen wie bei einer AG, bei der die Versammlung der Stichtag ist. Zur Erinnerung: Veranlagungen sind ein Massengeschäft und nicht eine Einzelfallbetrachtung, wie es nötig wäre. Man sagt immer, man habe zu viel Gemeindepersonal. Das müsste man auch wieder aufstocken. Es bräuchte umfangreiche Reglemente, um jede einzelne Konstellation abzubilden. Das, glaube ich, ist ein wenig too much. Zudem müsste man speziell für Zollikofen ein EDV-Programm entwickeln und betreiben. Auch da wären Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis. Noch zur Steueranlage. Seit Jahrzehnten debattiert der Gemeinderat über die Steueranlage. Jedenfalls seitdem ich dabei bin und vorher auch, als ich noch zur Schule ging. Hier wird festgelegt, wie hoch die Steueranlage sein soll, und das Volk segnet das nachher ab. Und jene, die wissen, was noch hier und dort an Geld kommt, die können das dann einbringen, all diese Sondereffekte. Es wurde erwähnt, wir hätten in den letzten 9 Jahren Überschüsse gehabt. Da wäre bei dem Votum von vorhin kein einziger Groschen ausbezahlt worden, denn das war alles auf Sondereffekte zurückzuführen. Da muss man ehrlich sein. Eine Spezialfinanzierung lehnt der Gemeinderat klar ab. Die Meinung ist: Es braucht keine zusätzlichen Kässeli, die dem allgemeinen Haushalt unnötig Geld entziehen. Mit einem Bilanzüberschuss könnt ihr nichts kaufen. Sonst studiert mal die Bilanz. Man müsste flüssige Mittel haben, Cash muss man haben. Cash habt ihr auf dem Bank- oder dem Postkonto. Der Bilanzüberschuss von 24 Mio. ist in Gebäude investiert. Ihr könnt kein Schulhaus, keine Strasse auf den Märkt bringen, verkaufen und so verflüssigen. Das ist schlachtweg unmöglich. Das ist nicht zu vergleichen mit der Privatwirtschaft. Das ist völlig falsch. Aus diesen Gründen und jenen, die in der Antwort aufgeführt sind, beantragt der Gemeinderat, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Danke.

**GGR-Präsident Andreas Buser (GLP):** Gibt es Wortmeldungen aus den Fraktionen?

**Peter Nussbaum (SVP):** Werter Präsident, geschätzte Anwesende, liebe Schülerinnen und Schüler. Der Grundgedanke, die Ertragsüberschüsse an die Steuerpflichtigen, welche defacto zu viel Steuern bezahlt haben, zurückzuerstatte, geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Jedoch – es wurde bereits mehrfach gesagt – funktioniert eine politische Gemeinde halt nicht wie eine private Kapitalgesellschaft, bei der erzielte Gewinne in Form einer Dividende im Folgejahr ausgeschüttet werden können. Wie der Gemeinderat in seiner Antwort schreibt, gäbe es nebst den rechtlichen Fragen, welche zu klären wären, auch grosse administrative Herausforderungen in Bezug auf nachträgliche Rückerstattungen. Und was wäre bei einem Aufwandsüberschuss? Müssten dann Einzahlungsscheine versandt werden? Das wäre etwas einfacher, als die IBAN anzufordern, konsequenterweise müsste man das tun. Die in der Antwort des Gemeinderats erwähnte Option, eine Rückerstattung über eine Spezialfinanzierung abzuwickeln, kommt für uns nicht in Frage, da generell von Sondertöpfen neben der ordentlichen Jahresrechnung abzusehen ist. Auch in diesem Fall wären die Bedingungen zur Entnahme schwierig zu definieren. Wer bekommt wann wieviel, wann war er da, usw.? Bleibt noch der einzige gangbare Weg über den ordentlichen Budgetprozess. Schon bald ist es wieder soweit und wir können an dieser Stelle über das Budget vom nächsten Jahr beraten. Wie schon im Mai anlässlich der Debatte zur Jahresrechnung erwähnt, sind wir gespannt auf den neuen Finanz- und Investitionsplan und sehen je nachdem trotz der anstehenden Grossinvestitionen allenfalls die Möglichkeit einer moderaten, allenfalls temporären Steuersenkung. Zurück zum Postulat: Wie erwähnt, aus den erwähnten praktischen und rechtlichen Gründen können wir diesem Postulat die Erheblichkeit nicht erklären.

**Flavio Baumann (GFL):** Guten Abend miteinander. Der Antwort des Gemeinderats können wir vor allem zwei Dinge entnehmen: Rechtlich ist eine Steuerdividende nicht möglich und selbst wenn man sich dazu entscheiden würde, hätte es einen enormen bürokratischen Aufwand zur Folge. Wir erachten darum weder das Grundanliegen der Ausschüttung eines Gewinns noch die Erstellung einer Spezialfinanzierung dafür als sinnvoll. Die einzige wirkvolle Massnahme – das haben wir auch schon gehört – wäre somit eine Anpassung der Steueranlage. Mit Blick auf den Finanzplan, wo wir bereits jetzt eine stetige Abnahme des Bilanzüberschusses sehen, wäre auch das eher eine kurz- bis mittelfristige Freude als eine langfristige. Den Mut haben und mit neuen Ideen voranschreiten – das finden wir gut und da sind wir dabei. Allerdings nicht mit Ideen, welche rechtlich unsicher sind oder einen riesigen Aufwand generieren. Die GFL-Fraktion folgt darum dem Antrag des Gemeinderats und wird das Postulat nicht erheblich erklären. Danke.

**GGR-Präsident Andreas Buser (GLP):** Keine weiteren Wortmeldungen aus den Fraktionen? Nein. Somit ist das Wort offen für alle Ratsmitglieder. Gibt es hier Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit ist die Geschäftsberatung abgeschlossen.

**Beschluss** (mehrheitlich)

Das Postulat Rolf Stettler (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Partizipation der Steuerzahldenden an effektiven Überschüssen im allgemeinen Haushalt in Form einer «Gemeindedividende»» wird nicht erheblich erklärt.